

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2312/2020

9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Errichtung eines kleinen Wertstoffhofes; Nannhofer Straße 15; FINr.228/4; Gem. Aich			
TOP - Nr.	3	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	BV 2020-10-2	Erstelldatum	08.12.2020	
Verfasser	Cording, Sibylle Wörle, Carolin	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	40 Bauamt	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Entscheidung	20.01.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

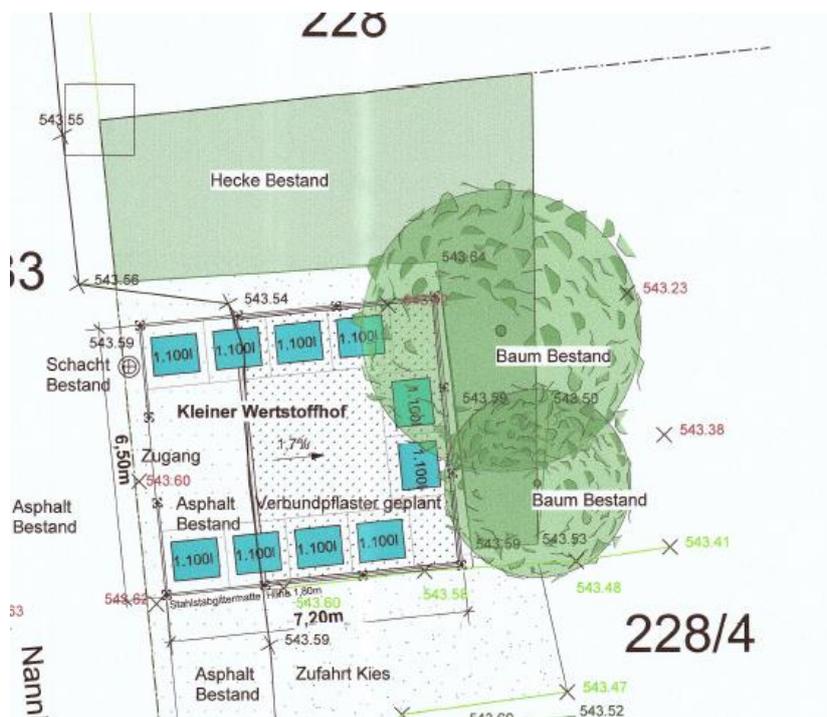
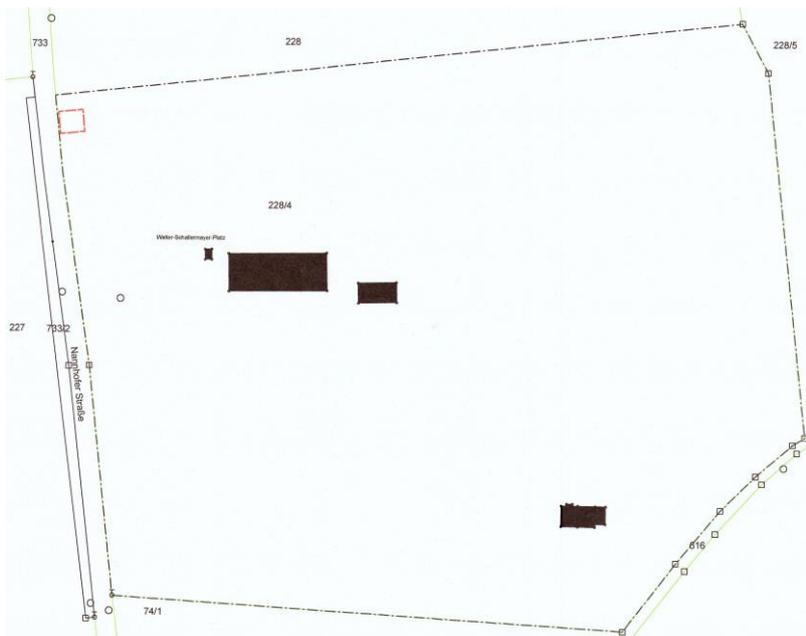
Der Errichtung eines kleinen Wertstoffhofes auf dem Grundstück FI.Nr. 228/4 der Gemarkung Aich wird planungsrechtlich zugestimmt.

Referent/in	Götz / BBV	Planungs- u. Baureferent	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Das Vorhabengrundstück Fl.Nr. 228/4 der Gemarkung Aich befindet sich im Außenbereich und die planungsrechtliche Zulässigkeit ist demzufolge nach § 35 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen.

Geplant ist die Errichtung eines kleinen Wertstoffhofes für den Ortsteil Aich. Nach den Bauvorlagen soll hierfür eine Fläche von 6,50 m x 7,50 m mit wasserundurchlässigem Belag hergestellt werden und mit Kantsteinen sowie einem Stahlstabgittermattenzaun von 1,80 m Höhe eingefasst werden.



Bisher liegt der kleine Wertstoffhof in Aich am Weilerweg 7 im Bereich *der Freiwilligen Feuerwehr Aich*. Da diese jedoch erweitert werden soll, muss der kleine Wertstoffhof verlegt werden.

Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich um ein sonstiges Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB, wonach ein Bauvorhaben im Einzelfall zulässig ist, wenn es öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Vorhabens eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche dar. An den geplanten Bereich schließen sich bereits Parkplätze bzw. Zufahrt an. Die angelegten Hecken- und Baumpflanzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB durch das Bauvorhaben sind nicht ersichtlich.

Nach Rücksprache mit dem Immobilienmanagement war es nicht möglich, im Ortsgebiet Aich einen anderen Standort zu finden. Der Standort erweist sich als geeignet, da kein größerer baulicher Eingriff erforderlich ist, Stellplätze zur Anlieferung bereits vorhanden sind und sich das Grundstück im städtischen Besitz befindet.

Das Bauamt kommt daher zu dem auf dem Deckblatt formulierten Beschlussvorschlag.